

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom **19.10.2017** folgende Beitragsordnung beschlossen:

### **Beitragsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer**

1) Jeder Rechtsanwalt, der im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

- |    |   |     |          |
|----|---|-----|----------|
| 1. | Allgemeiner Kammerbeitrag   | EUR | 750,00   |
| 2. | Beitrag Öffentlichkeitsarbeit   | EUR | 150,00   |
| 3. | Beitrag   |     |          |
|    | a) zum Vertrauensschadenfonds   | EUR | 200,00   |
|    | b) zur Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung<br>(inkl. Beratungshonorar Großschadenhaftpflichtversicherung) | EUR | 1.055,00 |

(Von der Verpflichtung der Entrichtung der Prämie zur Großschadenversicherung inklusive des Beratungshonorars sind jene Kammermitglieder befreit, die rechtswirksam erklärt haben, dass sie an der Großschadenhaftpflichtversicherung nicht teilnehmen.)

- |  |   |     |        |
|--|---|-----|--------|
|  | c) gemäß den Bestimmungen des Statuts der Treuhand-Einrichtung der OÖ. Rechtsanwaltskammer (Versicherungsjahr 1.7. - 30.6. des Folgejahres) zur anteiligen Prämie der von der OÖ. Rechtsanwaltskammer abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung | EUR | 200,00 |
|--|---|-----|--------|

2) Jeder Rechtsanwalt, welcher einen Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt, hat darüber hinaus jährlich einen Zuschlag zum allgemeinen Kammerbeitrag von

EUR 1.050,00

für jeden Rechtsanwaltsanwärter zu entrichten.

Weiters ist von jedem Rechtsanwalt, der im Sprengel der OÖ. Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist, die Prämie zur Kollektiven Unfallversicherung in Höhe von

EUR 22,10

jährlich zu entrichten.

3) Jeder Rechtsanwaltsanwärter, der im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

- |    |   |     |        |
|----|---|-----|--------|
| 1. | Allgemeiner Kammerbeitrag                 | EUR | 180,00 |
| 2. | Prämie zur Kollektiven Unfallversicherung | EUR | 22,10  |

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen und der für diesen Zeitraum für die Abführung dieser Beiträge haftet.

4) Der allgemeine Kammerbeitrag, der Beitrag Öffentlichkeitsarbeit, der Zuschlag für Rechtsanwaltsanwärter sowie der Beitrag zum Vertrauensschadenfonds ist vierteljährlich jeweils im Vorhinein am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres zu leisten.

- 5) Die Beiträge zur Prämie für die Kollektive Unfallversicherung sowie die Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung inklusive dem Beratungshonorar zur Großschadenhaftpflichtversicherung sind am 15. Jänner eines jeden Jahres fällig; die Prämie für die Vertrauensschadenversicherung gemäß dem Statut der Treuhand-Einrichtung am 15. Juli eines jeden Jahres.
- 6) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben. Weiters ist ein Rückstandsausweis zu erlassen, aufgrund dessen Exekution geführt werden kann.
- 7) Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die jeweilige Liste eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil. Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Austragung/Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte bzw. der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung / die Austragung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschen / der Streichung / der Austragung. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Beitritt zur Großschadenhaftpflichtversicherung bzw. das Ausscheiden aus der Großschadenhaftpflichtversicherung.

Die Beitragspflicht für die Rechtsanwaltsanwärter und der Zuschlag für die Rechtsanwaltsanwärter entstehen mit dem der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem der Austragung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder der Austritt auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Austritts.

- 8) Der Ausschuss wird ermächtigt, allfällige Guthaben, soweit sie sich nicht aus der Verrechnung der Versorgungseinrichtung ergeben, zur Abdeckung anderer Ausgaben zu verwenden.
- 9) Die Beitragsordnung tritt mit **1.1.2018** in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).

**Verordnung der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer über die  
Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen  
(Umlagenordnung 2018)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

**2. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück  
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**2. Hauptstück  
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und –anwärtern

**3. Hauptstück  
Beitragsermäßigungen**

- § 11. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung und bei Geburt eines Kindes,

**4. Hauptstück  
Beitragsbefreiungen**

- § 12. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld
- § 13. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018

**5. Hauptstück  
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

- § 14. Kosten des Nachkaufs

**6. Hauptstück  
Pensionssicherungsbeitrag**

- § 15. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

### **3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B**

#### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

§ 16. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

#### **2. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung  
§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

#### **3. Hauptstück Fälligkeiten**

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

### **4. Teil Schlussbestimmungen**

§ 20. Inkrafttreten

-----

### **1. Teil Allgemeine Bestimmungen**

#### **Geltungsbereich**

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

#### **Beitragsbetreuung**

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung, mit der ein 100,00 Euro übersteigender Betrag geltend gemacht wird, ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 40,00 Euro zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

#### **Anrechnung**

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

## **Stundung der Beiträge**

**§ 4.** Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

## **Verfahren**

**§ 5.** Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

## **2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A**

### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

#### **Normbeitrag**

**§ 6.** Für das Kalenderjahr 2018 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 1.055,79 Euro (jährlich 12.669,48 Euro) festgelegt.

#### **Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 7.** (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von 267,35 Euro (jährlich 3.208,20 Euro) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2018 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 788,44 Euro (jährlich 9.461,28 Euro) zu entrichten.

#### **Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 8.** Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2018 den Normbeitrag zu entrichten.

#### **Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern**

**§ 9.** (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2018 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 275,41 Euro (jährlich 3.304,92 Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 10 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

### **2. Hauptstück Fälligkeiten**

#### **Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern**

**§ 10.** Die Beiträge nach § 7, § 8 und § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Jänner
2. April bis Juni am 15. April
3. Juli bis September am 15. Juli
4. Oktober bis Dezember am 15. Oktober

zur Zahlung fällig.

### **3. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

#### **Beitragsermäßigung bei Ersteintragung und bei Geburt eines Kindes,**

**§ 11.** (1) Wird ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (gemäß § 3 Abs1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018) vor Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig in die Liste der Rechtsanwälte für Oberösterreich eingetragen, so hat sie/er hinsichtlich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A für die ersten vier, mit der Eintragung beginnenden, Kalendervierteljahre ein Drittel und für die darauffolgenden vier Kalendervierteljahre zwei Drittel der jeweiligen Beiträge zu leisten.

(2) Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen.

### **4. Hauptstück Beitragsbefreiungen**

#### **Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld**

**§ 12.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

#### **Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018**

**§ 13.** (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

### **5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten**

#### **Kosten des Nachkaufs**

**§ 14.** Für jeden nach der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.214,15 Euro zu entrichten.

### **6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag**

#### **Höhe des Pensionssicherungsbeitrags**

**§ 15.** Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2018 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

### **3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B**

#### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

##### **Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 16.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2018 einen quartalsmäßigen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 1.487,20 Euro (jährlich 5.948,80 Euro) zu entrichten.

#### **2. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

##### **Beitragsermäßigung bei Ersteintragung**

**§ 17.** Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 99,15 Euro (jährlich 1.189,80 Euro).

##### **Einkommensbezogene Beitragsermäßigung**

**§ 18.** Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 99,15 Euro (jährlich 1.189,80 Euro),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 198,30 Euro (jährlich 2.379,60 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 297,44 Euro (jährlich 3.569,28 Euro).

#### **3. Hauptstück Fälligkeiten**

##### **Fälligkeit der Beiträge**

**§ 19.** Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Februar
2. April bis Juni am 15. Mai
3. Juli bis September am 15. August
4. Oktober bis Dezember am 15. November

zur Zahlung fällig.

#### **4. Teil Schlussbestimmungen**

##### **Inkrafttreten**

**§ 20.** Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

**Verordnung der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen**  
**(Leistungsordnung 2018)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Verfahren

**2. Teil**  
**Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004**

- § 5. Individuelle Regelung

**3. Teil**  
**Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück**  
**Basisaltersrente**

- § 6. Höhe der Basisaltersrente

**2. Hauptstück**  
**Todfallsbeitrag**

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

**4. Teil**  
**Versorgungseinrichtung Teil B**

- § 11. Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

**5. Teil**  
**Schlussbestimmungen**

- § 12. Inkrafttreten

## **1. Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

**§ 1** Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

### **Auszahlung der Leistungen**

**§ 2** (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für das Folgemonat.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

### **Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird**

**§ 3** Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

### **Verfahren**

**§ 4** Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

## **2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004**

### **Individuelle Regelung**

**§ 5** Zur Wahrung wohlerworbener Rechte (§ 49 Abs1 RAO, § 62 der Satzung Teil A 2018) sind die bis zum 31.12.2017 in Kraft gestandenen Übergangsbestimmungen der Satzung Teil A (§ 18), in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 16.10.2014, weiter anzuwenden.

## **3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A**

### **1. Hauptstück Basialtersrente**

#### **Höhe der Basialtersrente**

**§ 6** Die Basialtersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto 2.476,33 Euro.

### **2. Hauptstück Todfallsbeitrag**

#### **Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag**

**§ 7** Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder

2. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

3. der oder die Verstorbene bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

4. Der Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht ohne Zurücklegung einer Wartezeit.

### **Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag**

**§ 8** (1) Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist am diejenige Personen auszuführen, welche die Bestattungsgeschäfte bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben, und zwar bis zu der nachgewiesenen Höhe, soweit nicht eine Deckung derselben durch Versicherungsleistungen gewährleistet ist.

(2) Ein restlicher Todfallsbeitrag gebührt denjenigen Personen, welche die/der Verstorbene letztwillig oder durch schriftliche Mitteilung an die OÖ. Rechtsanwaltskammer als Zahlungsempfänger eingesetzt hat, bei Fehlen einer solchen Willenserklärung seiner/seiner vorhandenen Ehepartner/in bzw. Partner/in, und in Ermangelung eines solchen den erbberechtigten Kindern, wobei jedoch bei allen Angehörigen und jede Art der Willenserklärung die Widerrufsregel des § 725 ABGB anzuwenden ist.

(3) Andere Personen haben keinen Anspruch auf Gewährung eines Todfallsbeitrages.

### **Höhe des Todfallsbeitrags**

**§ 9** Die Höhe des Todfallsbeitrages wird pro Sterbefall für die zum Zeitpunkt des Sterbefalles eingetragenen Rechtsanwälte und Mitglieder der Versorgungseinrichtung gem. Satzung Teil A mit 43,60 Euro und für die Bezieher einer Alters- und Invalidenrente zum Zeitpunkt des Sterbefalles mit 21,80 Euro festgesetzt.

### **Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag**

**§ 10** (1) Der Todfallsbeitrag ist von der OÖ Rechtsanwaltskammer den anspruchsberechtigten Personen über Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Ableben auszuführen. Vorschriften der OÖ Rechtsanwaltskammer an die gemäß § 9 zahlungspflichtigen Personen sind sofort fällig.

(2) Rechtsanwaltsanwärter/innen sind von der Entrichtung des Todfallsbeitrages ausgenommen.

## **4. Teil**

### **Versorgungseinrichtung Teil B**

#### **Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen**

**§ 11** Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

## **5. Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Inkrafttreten**

**§ 12** Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.